

Heike und Rainer Ferslev Stiftung

Satzung in der Fassung vom 30.6.2009



WWF®

Stiftungszentrum

Präambel

Die Umweltstiftung WWF Deutschland ist eingebunden in das weltumspannende Netzwerk des WWF International - World Wide Fund For Nature mit Sitz in Gland/Schweiz und damit die größte und erfahrenste Naturschutzorganisation der Welt und in mehr als 100 Ländern aktiv. In diesem globalen Netzwerk des WWF arbeiten 59 nationale Sektionen, Programmbüros und Partnerorganisationen zusammen. In 140 Ländern rund um den Globus führten 2007 etwa 5.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Projekte zur Bewahrung der biologischen Vielfalt durch. Die „Heike und Rainer Ferslev Stiftung“ will diese Arbeit insbesondere in den Bereichen des Schutzes der Wälder und der Umweltbildung und der nachhaltigen Entwicklung tatkräftig unterstützen.

§ 1 Name, Rechtsstand

Die Stiftung führt den Namen „Heike und Rainer Ferslev Stiftung“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird von der Stiftung „Stifter für Stifter“, einer rechtsfähigen öffentlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München, verwaltet.

§ 2 Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt den Zweck, die Arbeit des WWF im umfassenden Sinne zu unterstützen. Die Stiftung fördert gemeinnützige Projekte und Einrichtungen im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, sowie des Umweltschutzes und der Bildung im Umwelt- und Naturschutzbereich, die weltweit in Trägerschaft der Umweltstiftung WWF Deutschland oder in deren Kooperation realisiert werden. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Projekten im Ausland zum Schutz der Wälder und von Projekten im Ausland zur Bildung im Bereich von Umweltschutz und nachhaltiger Entwicklung (z.B. Förderung von Maßnahmen zum Schutz von Biotopen; Förderung von Maßnahmen zur nachhaltigen Nutzung der Wälder; Förderung von Aufklärungsprojekten zur nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen). Die Stiftung entscheidet nach ihren sachlichen und finanziellen Möglichkeiten frei darüber, wie und in welchem Umfang die vorgenannten Maßnahmen verwirklicht werden.
3. Die Stiftung erfüllt die vorbezeichneten Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der unter Abs. 1-2 genannten Maßnahmen für die Verwirklichung der Zwecke der Umweltstiftung WWF Deutschland oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft in deren Kooperation.

§ 3 Einschränkung

1. Die „Heike und Rainer Ferslev Stiftung“ verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische und natürliche Person durch Ausgaben, die dem

Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

2. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 4 Grundstockvermögen

Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus einem Barkapital von 100.000 Euro. Die Anlage des Stiftungsvermögens obliegt der Stiftung „Stifter für Stifter“. Diese hat das Vermögen gesondert von ihrem Vermögen zu verwalten.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
 - b. aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Verwendung oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind, dürfen nach Bedarf kurz-, mittel- oder langfristig zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
4. Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.
5. Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Mittel der Stiftung dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
6. Umschichtungsgewinne können nach Vorgabe des Vorstands der „Heike und Rainer Ferslev Stiftung“ dem Stiftungsvermögen zugeführt werden oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Treuhänderin hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem

Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der „Heike und Rainer Ferslev Stiftung“ zu erstellen.

§ 7 Stiftungsvorstand

1. Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
2. Der Stiftungsvorstand besteht aus einem Mitglied. Der Gründungsvorstand ist: Rainer Ferslev.
3. Die Amtszeit des Stiftungsvorstands ist dessen Lebenszeit. Der Vorstand kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten.
4. Der Stiftungsvorstand hat zu Beginn seiner Amtszeit eine Liste mit potentiellen Nachfolgern inklusive Adresse zu erstellen, die im Falle seines Ablebens oder bei Rücktritt gefragt werden, den Stiftungsvorstand zu übernehmen. Diese Liste kann auf Wunsch des amtierenden Vorstandes jederzeit geändert werden. Bei der Liste muss angegeben sein, in welcher Reihenfolge die potentiellen Nachfolger gefragt werden, das Vorstandsamt zu übernehmen. Tritt Nr. 1 das Amt nicht an wird Nr. 2 gefragt und so fort.
5. Ist zu einem Zeitpunkt kein Vorstand eingesetzt, so bestimmt der Vorstand der Umweltstiftung WWF Deutschland einen ehrenamtlichen dreiköpfigen Stiftungsvorstand.
6. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Anfallende angemessene Auslagen können ersetzt werden.
7. Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes der „Heike und Rainer Ferslev Stiftung“ liegen in der Kontrolle der Pflichten des Treuhänders und in der Wahrnehmung der Rechte der „Heike und Rainer Ferslev Stiftung“.
8. Die Stiftung „Stifter für Stifter“ hat gegenüber der „Heike und Rainer Ferslev Stiftung“ die Pflicht, eine Basisverwaltung zu erbringen beziehungsweise von Dritten erbringen zu lassen. Die Basisverwaltung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet und umfasst folgende Tätigkeiten:
 - a) die Kontoführung der „Heike und Rainer Ferslev Stiftung“
 - b) die Finanzbuchhaltung der „Heike und Rainer Ferslev Stiftung“
 - c) die Erstellung einer Jahresrechnung
 - d) die Standard-Vermögensanlage
 - e) die Bereitstellung von mindestens einer geprüften Verwendungsmöglichkeit jährlich

- f) der Kontakt zum Finanzamt inklusive Vorbereitung der Prüfung.
9. Im gesetzlichen Rahmen hat der Vorstand der „Heike und Rainer Ferslev Stiftung“ gegenüber der Stiftung „Stifter für Stifter“ folgende Rechte:
 - a. die Entscheidung, auf welche Empfänger die Stiftungsgelder verteilt werden.
 - b. die Entscheidung, ob und welche individuellen Stiftungsaktivitäten durchgeführt werden, beispielsweise im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.
 10. Der Vorstand der „Heike und Rainer Ferslev Stiftung“ kann als weiteres Organ einen Stiftungsbeirat ernennen. Einzelheiten über die Aufgaben und Pflichten sind in einer Geschäftsordnung des Beirats festzuhalten, die der Vorstand erlässt.
 11. Für die Abwicklung individueller Stiftungsaktivitäten der „Heike und Rainer Ferslev Stiftung“ können bei Bedarf Dritte beauftragt werden. Dies bedarf der schriftlichen Zustimmung von Treuhänder und Vorstand der nichtrechtsfähigen Stiftung.
 12. Der Treuhänder handelt im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis für Rechnung des Stiftungsvermögens.

§ 8 Umwandlung

Der Vorstand der „Heike und Rainer Ferslev Stiftung“ hat jederzeit das Recht, die „Heike und Rainer Ferslev Stiftung“ auf eigene Kosten in eine rechtsfähige Stiftung umzuwandeln und in diesem Zusammenhang eine Satzungsänderung zu veranlassen, die den Vorschriften der jeweiligen Stiftungsaufsicht genügt.

§ 9 Treuhänderschaft

Die Treuhänderschaft kann fristlos vom Treuhänder gekündigt werden, wenn der Stifter oder der Vorstand der „Heike und Rainer Ferslev Stiftung“ gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstößt oder Sekten (beispielsweise Church of Scientology International) oder einer verfassungsfeindlichen Organisation angehört. Das Gleiche gilt, wenn der Stifter oder der Vorstand der „Heike und Rainer Ferslev Stiftung“ in der Öffentlichkeit Grundsätze des allgemeinen Anstandsgefühls sowie der guten Sitten, mit den damit verbundenen moralischen und ethischen Werten, verletzt.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können vom Vorstand der „Heike und Rainer Ferslev Stiftung“ mit Zustimmung des Vorstandes der Stiftung „Stifter für Stifter“ durchgeführt werden. Die Satzungsänderung muss in einer vom Vorstand der Stiftung „Stifter für Stifter“ und vom Vorstand der „Heike und Rainer Ferslev Stiftung“ unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein. Die Stiftung „Stifter für Stifter“ und der Vorstand der „Heike und Rainer Ferslev Stiftung“ erhalten je eine Ausfertigung. Satzungsänderungen sind vorab mit dem Finanzamt abzustimmen.

§ 11 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an die Umweltstiftung WWF Deutschland mit Sitz in Frankfurt. Der Empfänger hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

München, den 30.6.2009

Stifter der „Heike und Rainer Ferslev Stiftung“ Treuhänder

Rainer Ferslev

Vorstand Stiftung Stifter für Stifter

Umweltstiftung WWF Deutschland
Rebstöcker Straße 55
60326 Frankfurt
Telefon: 069/ 791440
Telefax: 069/ 617221
Internet: www.wwf.de
E-Mail: info@wwf.de

Treuhänder
Stiftung Stifter für Stifter
Sollner Str. 43
81479 München
Telefon: 089/ 744 200 211
Telefax: 089/ 744 200 300